

mit aber gleichzeitig die Möglichkeit der Nachzahlung auszuschalten. Ohne eine gewisse Großzügigkeit lassen sich nun einmal diese Fragen, die in den verfahrenen Verhältnissen der Inflationszeit ihren Ursprung haben, nicht lösen.

Weit wichtiger noch als die Abgeltung für 1924 ist die Frage der Vorauszahlungen für 1925, ohne die es leider nicht abgeht. Zu wünschen ist zunächst die Beschränkung auf vierteljährliche Vorauszahlungen, die der Entwurf allgemein vorsteht. Ferner ist eine weitere Herabsetzung der Steuersätze beabsichtigt, bis eine endgültige Veranlagung nach dem neuen Einkommensteuergesetz erfolgen kann. Nach dem Entwurf sollen die Vorauszahlungen an den Ablösungsbetrag für 1924 angepaßt, also herabgesetzt werden. Praktisch wirksam werden kann aber diese Bestimmung, wie gesagt, zunächst nicht, weil der Überleitungsentwurf auf die Vermögenssteuerveranlagung 1925 abstellt, die erst nach Ablauf dieses Jahres durchgeführt werden kann. Besondere Hervorhebung verdient jedoch die Vorschrift, daß einem Gewerbetreibenden auf Antrag die Vorauszahlungen für das zweite Halbjahr 1925 zinslos zu stehen sind, sofern er auf Grund seiner Buchführung für das erste Halbjahr 1925 nachweist, daß er in diesem Zeitraum Verlust oder einen so geringen Gewinn gehabt hat, daß die von ihm entrichteten Vorauszahlungen den Betrag übersteigen, der voraussichtlich auf diesen Zeitraum für Einkommen- oder Körperschaftsteuer entfällt. Der Erlaß dieser Bestimmung ist dringend notwendig und sollte daher unter allen Umständen gesetzlich festgelegt werden, nötigenfalls sogar durch eine Sonderverordnung.

Der Entwurf des Einkommensteuergesetzes kann im ganzen genommen als wohl gelungen bezeichnet werden, da er an die frühere Einkommensteuergesetzgebung und die inzwischen gemachten praktischen Erfahrungen anknüpft. Wie in der Begründung angeführt wird, versucht der Entwurf vor allen Dingen den schwersten Fehler zu vermeiden, der bei dem bisherigen Reichseinkommensteuergesetz gemacht worden ist, nämlich die Überspannung des Tarifs. Die Steuermoral hält solchen Anforderungen nicht stand, eine Erfahrung, die nicht nur in Deutschland nach Beendigung des Krieges, sondern in fast allen großen Staaten gemacht worden ist. Daher sind die meisten Länder, zum Beispiel England und die Vereinigten Staaten von Amerika, bereits zu einem wesentlichen Abbau ihrer hohen Steuersätze gekommen. Nach einem Ausspruch des Finanzwissenschaftlers Adolf Wagner verträgt die Steuermoral im Höchstenfall eine Belastung von nicht mehr als etwa einem Drittel des Einkommens. Der Tarif des neuen Einkommensteuergesetzes überschreitet diese Grenze auch nicht, doch wurde bereits darauf hingewiesen, daß die Landes- und Gemeindesteuern, insbesondere die Gewerbesteuer, diesen Grundsatz wieder durchbrechen. Allerdings ist es außerordentlich schwierig, etwa auch die Gewerbesteuer zu limitieren, es sei denn, daß man zu einer Reichsgewerbesteuer käme, was aber bei der augenblicklichen politischen Konstellation völlig aussichtslos erscheint. Aber jedenfalls müssen hier Mittel und Wege für eine Begrenzung gefunden werden, damit den aus der Erfahrung gewonnenen finanzwissenschaftlichen Erkenntnissen Genüge geschieht, da man sich nicht ungestraft darüber hinwegsetzen kann.

Bezüglich der persönlichen Steuerpflicht sieht der Entwurf eine erfreuliche Begünstigung der Auslandsdeutschen vor, unterwirft andererseits aber Erträge des in Deutschland investierten Auslandskapitals der Besteuerung, wogegen die Industrie im Interesse des ungehemmten Zuflusses ausländischer Kredite schwerste Bedenken erhebt, wenn auch andererseits nicht verkannt werden darf, daß diese Erträge von der ausländischen Steuergesetzgebung ebenfalls erfaßt werden. Grundsätzlich lehrt der Entwurf zur sogenannten Quellentheorie zurück, trägt aber dem weitgehenden Schanzschen Einkommensbegriff noch insoweit Rechnung, als er auch sonstige Leistungsgewinne der Einkommensteuer unterwirft. Mit dem Gesichtspunkt der Vereinfachung des Steuerrechts steht diese Durchbrechung der Quellentheorie im Widerspruch, da sich gerade bei der Erfassung der sonstigen Leistungsgewinne, insbesondere der Spekulationsgewinne, regelmäßig erhebliche Schwierigkeiten und zahlreiche Steuerprozesse ergeben, sodaß der Aufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu den etwa erzielten Erträgen steht. Es ist eine kleinliche fiskalische Einstellung, wenn

man kasuistisch alle nur denkbaren Fälle treffen will und gleichzeitig ein Mangel an Vertrauen zur Rechtsprechung, die es gerade auf steuerlichem Gebiete unter Zuhilfenahme des § 5 der Reichsabgabenordnung sehr wohl verstanden hat, krassen Umgehungen der Steuergesetze wirksam entgegenzutreten. Als steuerpflichtiger Gewinn wird der Überschuß der Einnahmen und der Ausgaben zuzüglich des Mehrwertes oder abzüglich des Minderwertes der Erzeugnisse, Waren und Vorräte des Betriebs, der dem Betrieb dienenden Gebäude nebst Zubehör sowie des beweglichen Anlagekapitals am Schluß des Steuerabschnitts gegenüber dem Stand am Schluß des vorangegangenen Steuerabschnitts angenommen. Hier ist also eine wesentliche Änderung nicht eingetreten. Als Wertmaßstab gilt in Anlehnung an die Reichsabgabenordnung grundsätzlich der gemeine Wert der dem Betrieb gewidmeten Gegenstände, was dem Buchhandel eine Berücksichtigung der Gangbarkeit ermöglicht. Die Vermögenszuwachssteuer soll bis auf weiteres nicht erhoben werden, wohl aber wird sie bis zu einem gewissen Grade in den Entwurf dadurch hineingeschmuggelt, daß als Einkommen aus Gewerbebetrieb auch Gewinne gelten, die bei der ganzen oder teilweisen Veräußerung des Betriebes oder auch bei der Veräußerung von Anteilen an einer Handelsgesellschaft erzielt werden. Hiergegen werden mit Recht gewichtige Bedenken erhoben; man sollte auf die Erfassung dieser Gewinne ebenso verzichten wie auf die der sonstigen Leistungsgewinne. Überflüssigerweise wird an der Verbrauchsbesteuerung, wie sie durch die Notverordnungen aufgefunden ist, festgehalten, obwohl ihr beispielsweise der letzte deutsche Juristentag nur für außergewöhnliche Notzeiten eine Daseinsberechtigung zugesprochen hat und diese Besteuerung des Verbrauches eine Reichsteuer im schlimmsten Sinne ist, die in der Praxis zu den unerfreulichsten Auswirkungen führt. Allerdings soll die Verbrauchsbesteuerung nur dann eintreten, wenn der Verbrauch mindestens um die Hälfte höher ist als das deklarierete Einkommen. Die Frage des Tarifs kann nur im Zusammenhang mit den Bewertungsvorschriften und andererseits, wie schon gezeigt, dem Finanzausgleich geprüft werden. Davon losgelöst wird man gegen den vorgesehenen Tarif nur insofern Einwendungen erheben können, als eine bessere Durchstaffelung durch Auseinanderziehung der vorgesehenen Stufen erfolgen sollte, während die Sätze von 10, 15, 20, 25, 30 und 35% unverändert bleiben können. Der letztgenannte Satz gilt nur mit der Maßgabe, daß die Steuer ein Drittel des Einkommens nicht übersteigt. Selbstverständlich sind die Verbände bestrebt, die dreijährige Durchschnittsbesteuerung zu erreichen, die einen gewissen Ausgleich der Konjunkturschwankungen ermöglicht. Hinsichtlich der Entrichtung der Steuer hält der Entwurf am Steuerabzug vom Arbeitslohn und vom Kapitalertrag fest. Beim Lohnabzug wird eine weitere Erhöhung des steuerfreien Betrages vorgesehen, die einen beträchtlichen Ausfall an Reichseinnahmen bedeutet und durch anderweite Belastung aufgebracht werden muß. Vom Unternehmerstandpunkt aus wäre zu wünschen, daß für die Tätigkeit, die der Arbeitgeber dem Fiskus bei der Einbehaltung der Lohnsteuern leistet, ein gewisser Vergütungsprozentsatz gewährt wird, zum mindesten aber von der dekadenweise zur monatlichen Überweisung übergegangen wird. Die Besteuerung des Kapitalertrages durch Abzug von 10% erfolgt im Rahmen der Einkommenbesteuerung, stellt also nicht etwa eine Doppelbesteuerung wie die alte Kapitalertragssteuer dar. Künftig sollen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November Vorauszahlungen in Höhe von je einem Viertel der zuletzt festgestellten Steuerschuld entrichtet werden, während die endgültige Abrechnung in Form einer Abschlußzahlung bzw. einer Rückerstattung erfolgt.

Bei der Körperschaftsteuer ist zunächst hervorzuheben, daß auch die Betriebe in öffentlicher Hand der Besteuerung unterfallen sollen, wie dies von der Wirtschaft stets gefordert worden ist. Hoffentlich gelingt es, den Widerstand der Länder und Gemeinden gegen diese wirtschaftlich durchaus berechnete Besteuerung zu brechen. Ebenso werden die Verbände alles daran setzen, die gleichmäßige steuerliche Erfassung der Genossenschaften zu erreichen, die mit allen Mitteln versuchen, trotz ihrer rein erwerbswirtschaftlichen Einstellung sich den allgemeinen Steuerlasten zu entziehen. Es dürfte in diesem Zusammenhange zweckmäßig sein, auf eine Veröffentlichung des »Manchester Guardian«